



# Hausordnung

Ein gutes Schulklima entsteht durch ein rücksichtsvolles, freundliches und höfliches Miteinander von Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Mitarbeitern und Eltern. Hilfsbereitschaft, Offenheit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Einsatzbereitschaft, das Eingehen auf den anderen und die faire Lösung von Konflikten sind grundlegend für einen guten Umgang miteinander.

Zum Gelingen der Schulgemeinschaft müssen alle das Ihre beitragen. Die Hausordnung des Gymnasiums der Schulstiftung Seligenthal versteht sich als Leitfaden dafür.

<b>Umgangsformen</b>	<p>Ein respektvoller Umgang miteinander ist uns sehr wichtig. Deshalb treten alle in der Schule freundlich und höflich auf. Grüßen, Bitten und Danken sind an unserer Schule eine Selbstverständlichkeit. Jeder achtet die Persönlichkeit des anderen. Dies schließt beleidigende oder diskriminierende Äußerungen aus. Berechtigte Anliegen sollen ruhig und sachlich vorgetragen werden.</p>
<b>Verhalten im Unterricht</b>	<p>Erfolgreicher Unterricht setzt eine gute Arbeitsatmosphäre voraus. Alle Schülerinnen und Schüler vermeiden deshalb unnötige Störungen. Während der Unterrichtsstunden sind Essen, Trinken und Kaugummikauen in der Regel nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler trägt durch aktive Mitarbeit zum Gelingen des Unterrichts bei. Eine sorgfältige Erledigung der Hausaufgaben sichert den Unterrichtserfolg.</p>
<b>Kleidung</b>	<p>Die Schule ist ein Arbeitsplatz. Wir legen großen Wert auf eine dem Unterricht angemessene Kleidung als Zeichen des Respekts und der Wertschätzung gegenüber sich selbst und anderen. Dies gilt auch für den Sportunterricht. Im Unterricht ist das Tragen von Kopfbedeckungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.</p>
<b>Mobiltelefone und digitale Medien</b>	<p>Die Benutzung von Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Lehrkräfte sind gehalten, eingeschaltete, d. h. auch auf stumm geschaltete Geräte, einzuziehen. Die Rückgabe erfolgt am darauffolgenden Schultag ab 16.00 Uhr, freitags ab 13.00 Uhr im Sekretariat gegen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. In begründeten Fällen, z.B. zu Unterrichtszwecken und zur Benachrichtigung der Eltern, kann ihre Benutzung durch eine Lehrkraft gestattet werden.</p>
<b>Ordnung und Sauberkeit</b>	<p>Die Sauberkeit der Schule liegt auch in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Der Abfall, insbesondere Essensreste, Flaschen und Papier, muss täglich sachgerecht entsorgt werden. Wir versuchen, Müll zu vermeiden, und trennen ihn nach den Kategorien Papier, Restmüll und Gelber Sack. Kaugummireste, benutzte Taschentücher, verschmiertes Papier usw. unter Bänken und Stühlen sind eine Zumutung für alle und gehören in den Restmüll. In den Toiletten sind Sauberkeit und Hygiene eine Selbstverständlichkeit. Jeder verlässt die Toilette so, wie er sie gerne vorfinden möchte. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.</p>
<b>Umgang mit Schulleigentum</b>	<p>Lernen fällt leichter in einer gepflegten Atmosphäre. Deshalb sind die Räume und das Mobiliar sauber zu halten und dürfen nicht mutwillig beschädigt werden. Die Ausgestaltung der Klassenzimmer erfolgt in Absprache zwi-</p>

schen Schülern und Klassenleitern.

Lernmittelfreie Bücher sind umgehend einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei Beschädigung oder Verlust zu ersetzen.

## **Anwesenheit im Unterricht**

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Es besteht also grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler **Anwesenheitspflicht** in allen Stunden des Pflicht- und des Wahlunterrichts sowie bei allen sonstigen schulischen Veranstaltungen wie z. B. Schulgottesdiensten, Wandertagen, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen usw.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen, z. B. wegen Krankheit, nicht am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilnehmen, so muss die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes verständigt werden. Die **Benachrichtigung** ist zwingend **vor Unterrichtsbeginn** vorzunehmen und kann **schriftlich, per Fax oder telefonisch** getätigt werden. Spätestens zwei Tage nach der Rückkehr muss eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Grundes nachgereicht werden. Bei einer Erkrankung von mehr als fünf Schultagen, wird ein ärztliches Attest benötigt. Häufen sich vor allem kurzfristige Erkrankungen oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen. Für Q11 und Q12 ist bei krankheitsbedingter Abwesenheit am Tag vor und an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Nur durch korrekte Entschuldigungen von Unterrichtsversäumnissen, Befreiungen oder Beurlaubungen bleiben die Rechte, wie z. B. das Recht auf einen Nachtermin für einen angekündigten Leistungsnachweis, erhalten.

Unterrichtsbeurlaubungen können bei Vorliegen von wichtigen Gründen erteilt werden. Bei Terminen, die vorher bekannt sind, z. B. Führerscheinprüfung, wichtige Familienangelegenheiten usw., muss von den Eltern rechtzeitig eine Beurlaubung für die Schülerinnen und Schüler beantragt werden. Eine Beurlaubung für bis zu zwei Tage erteilt der Klassenleiter bzw. der Oberstufenkoordinator, für mehr als zwei Tage das Direktorat. Dabei ist gleichzeitig anzugeben, ob angekündigte Leistungsnachweise in den Befreiungszeitraum fallen. Arztbesuche sollen, soweit möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig den Unterricht z. B. wegen einer akuten Erkrankung verlassen, so bedarf sie bzw. er einer Unterrichtsbefreiung durch den Klassenleiter oder den betroffenen Fachlehrer.

Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich in der geforderten Weise selbst und beantragen eine Befreiung in eigener Verantwortung.

## Pause

Pausen dienen der Erholung zwischen den Unterrichtsstunden. Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sorgen für ein Höchstmaß an Bewegungsfreiheit, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

Deshalb verlassen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Pause die Klassenzimmer und Kursräume, die von der Lehrkraft der vorhergehenden Stunde abgeschlossen werden müssen. Sie gehen in die Pausenhalle oder in den Pausenhof. Den Schülerinnen und Schülern der 11. und 12. Jahrgangsstufe steht zusätzlich das sog. Kollegstufenzimmer zur Verfügung. Der Aufenthalt auf den Gängen ist nicht erlaubt.

Bis einschließlich 9. Jahrgangsstufe ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgeländes am Vormittag nicht gestattet.

## Verbot von Rauschmitteln und gefährlichen Gegenständen

Es ist den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage und der Bannmeile (siehe Skizze!) nicht erlaubt, zu rauchen und alkoholische Getränke oder sonstige Rauschmittel zu konsumieren. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Dies gilt auch für Klassenfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen.

